

**Änderung der „Prüfungsordnung  
für den Abschluss ‚Master of Education‘  
der Lehramtsstudiengänge der Universität  
Hamburg vom 16. Juni 2010,  
16. Dezember 2009/24. März 2010,  
14. Juli 2010, 8. September 2010“**

Vom 19. Oktober 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. November 2021 die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 19. Oktober 2021 auf Grund von §96 a

Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der „Prüfungsordnung für den Abschluss ‚Master of Education‘ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010, 16. Dezember 2009/24. März 2010, 14. Juli 2010, 8. September 2010“ in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### § 1

Die „Prüfungsordnung für den Abschluss ‚Master of Education‘ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010, 16. Dezember 2009/24. März 2010, 14. Juli 2010, 8. September 2010“ wird in der jeweils geltenden Fassung wie folgt geändert:

- 1 In § 13 erhält Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:  
„Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden.“.
- 2 In § 13 Absatz 4 wird lit. j) neu eingefügt:  
„j) Elektronische Prüfung  
Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z. B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z. B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.“
- 3 In § 13 Absatz 4 wird nach lit. j) neu der nachfolgende Satz „In geeigneten Fällen können Prüfungen auch computergestützt durchgeführt werden.“ ersatzlos gestrichen.
- 4 In § 13 werden die Absätze 5 bis 9 wie folgt neu eingefügt:  
„(5) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.  
(6) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.  
(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 notwendige

Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(8) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 5 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 5 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(9) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 5 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.“

5. Der bisherige Absatz 5 wird zu 10.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 19. Oktober 2021

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 323